

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten zwischen der diva-e Cloud GmbH (im Folgenden „diva-e“ genannt) und dem Kunden für alle Aufträge, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte der Parteien.

2. Vertragsanbahnung, Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

2.1 Angebote der diva-e sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Erteilung eines auf ein freibleibendes Angebot bezogenen Auftrags durch den Kunden stellt nur ein Vertragsangebot des Kunden dar, an das sich der Kunde für vier Wochen ab Eingang seines Auftrags bei diva-e gebunden hält. Ein Vertrag kommt nur dadurch zustande, dass die diva-e das Vertragsangebot des Kunden durch schriftliche Auftragsbestätigung annimmt oder ein schriftlicher Vertrag zwischen diva-e und dem Kunden abgeschlossen wird.

2.2 Die beiderseitigen Leistungen werden nach Art und Umfang in folgenden Vertragsbestandteilen geregelt: 1. dem Einzelvertrag, 2. der Leistungsbeschreibung mit den besonderen Bedingungen für das Projekt oder Produkt und 3. diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich aus den Allgemeinen Bedingungen und den Zusatzbedingungen für den jeweils abgeschlossenen Einzelvertragstyp zusammensetzen. Die Zusatzbedingungen ergänzen die Allgemeinen Bedingungen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsbestandteilen gilt die vorstehende Rangordnung. diva-e verwendet folgende Einzelvertragstypen: Vertrag über die Erstellung und Überlassung von Software und sonstige Werkverträge, über die Pflege von Software, Support-Vertrag und Vertrag über sonstige Dienstleistungen.

2.3 Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Kunden ist zu deren Wirksamkeit eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von diva-e erforderlich. Ein Bestätigungsschreiben einer mündlichen Vereinbarung ist nur wirksam, wenn dieses von der empfangenen Vertragspartei schriftlich bestätigt wird. Alle Bestellungen sowie die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften und etwaige besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch diva-e. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

2.4 Der Kunde wird das ihm überlassene Angebot Dritten weder als Ganzes noch in Teilen, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch diva-e zugänglich machen. Von der diva-e dem Auftraggeber vorvertraglich überlassene Software oder sonstige Gegenstände sind (geistiges) Eigentum der diva-e, die nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Kommt kein Vertrag zustande, so sind sie zurückzugeben und/oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden.

2.5 Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Vertragsinhalt behält sich diva-e vor, sofern dem Kunden hierdurch weder technische noch wirtschaftliche Nachteile entstehen.

3. Vergütung, Preise, Steuern, Vorbehalt

3.1 Vergütung, Preise und Nebenkosten verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Skonto wird nicht gewährt.

3.2 Die Vergütung und Preise der Lieferungen und Leistungen sind im Vertrag festgelegt. Bei einer zeitaufwandsbezogenen Vergütung ist die Höhe der Vergütung pro Zeiteinheit entsprechend der Qualifikation des eingesetzten Mitarbeiters ebenfalls im Vertrag bestimmt.

3.3 Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, wird auf der Grundlage der diva-e-Tätigkeitsberichte abgerechnet, die von jedem diva-e Mitarbeiter auf der Basis des tatsächlichen angefallenen Zeitaufwands in Einheiten von 0,5 Stunden geführt werden. Reisezeiten werden zu 50%, an Wochenenden (Samstag und Sonntag) und an gesetzlichen Feiertagen zu 100% als Arbeitszeiten berechnet. Die Rechnung erfolgt kalendermonatlich nachträglich.

3.4 Ist eine Vergütung zum Festpreis vereinbart, hat diva-e Anspruch auf eine Vorauszahlung und auf angemessene Abschlagszahlungen mindestens in folgenden Anteilen der Vergütung: bei Vertragsbeginn 35%, bei erster Teillieferung spätestens 6 Monate nach Vertragsbeginn 35% und bei Lieferung der Leistung 30%.

3.5 Zusätzlich zur Vergütung berechnet diva-e die entstandenen Nebenkosten (Fahrt-/Flug- und Übernachtungskosten, Verpflegungskosten, sowie sonstige Reisenebenkosten) kalendermonatlich nachträglich. diva-e obliegt die Auswahl

von Verkehrsmittel und Übernachtung. Leistungen und Nebenkosten können getrennt voneinander in Rechnung gestellt werden.

3.6 Alle Nebenkosten hat der Kunde in tatsächlich entstandener Höhe zu tragen. Entsprechende Nachweise werden dem Kunden auf Wunsch in Kopie überlassen

3.7 Liegt die Arbeitszeit außerhalb der normalen Arbeitszeit, so werden folgende Zuschläge auf die Vergütung je Arbeitsstunde erhoben: 50% an Werktagen zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonnabenden, 100% an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (Bundesland Thüringen).

3.8 Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig und innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang beim Kunden zu begleichen.

3.9 Eine Zurückbehaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen vornehmen.

3.10 Wegen eines Mangels kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teils zurückbehalten. Die Ziffer 10.4 bleibt hiervon unberührt.

3.11 Erst nach vollständiger Bezahlung gehen die vertraglichen Rechte an der Software oder der Leistung von diva-e auf den Kunden über.

3.12 Wenn aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Information oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Kunden der zu erbringende Arbeitsaufwand erheblich über den Schätzungen liegt, die diva-e bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt hat, so ist diva-e auch bei Vergütung nach Festpreis oder mit Höchstbegrenzung zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung berechtigt.

3.13 Anfallende Steuern oder Abgaben (insbesondere Zollgebühren, Zölle, Verbrauchssteuern, Bruttoeinnahme-, Umsatz-, Nutzungs- und Mehrwertsteuern) mit Ausnahme der auf diva-e entfallenden Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer (oder ähnlicher Gewinnsteuern) werden vom Kunden getragen. Wenn eine derartige vom Kunden zu tragende Steuer oder Abgabe von einer Zahlung einzubehalten oder abzuziehen ist, erhöht der Kunde die Zahlung um einen Betrag, der sicherstellt, dass diva-e nach dem Einbehalt oder Abzug einen der ansonsten geschuldeten Zahlung entsprechenden Betrag erhält.

3.14 Schließen mehrere Kunden (natürliche und/oder juristische Personen) gemeinsam den Auftrag mit diva-e ab, so haften sie jeweils einzeln gesamtschuldnerisch.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Für eine termingerechte und den Kundenanforderungen entsprechende Erfüllung der Leistungen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der diva-e und dem Kunden erforderlich. Daher sind ein oder mehrere Ansprechpartner auf der Seite des Kunden zu benennen, die in Fragen des Projektverlaufes, bei der Festlegung der Anforderungen (Spezifikation), bei der Bereitstellung benötigter Informationen und Dokumente, bei der Definition von Prüfungskriterien und -verfahren, im Fehlererkennungs- und -beseitigungsprozess mitwirken sowie Reviews und Funktionsprüfungen durchführen. Für diese Tätigkeiten anfallende Kosten sind vom Kunden zu tragen. Sollte der Kunde der Bereitstellung eines Ansprechpartners nicht nachkommen oder dieser nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, so werden entsprechende Aufgaben durch einen Mitarbeiter der diva-e wahrgenommen. Die Kosten für diese Tätigkeit des Mitarbeiters der diva-e sind vom Kunden zu tragen.

4.2 Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche vertraglich vereinbarten Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und unentgeltlich für diva-e erbracht werden. Inhalt und Umfang dieser Leistungen werden in dem jeweiligen Einzelvertrag geregelt.

4.3 Datenträger, die der Kunde diva-e zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde diva-e alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt diva-e von allen Ansprüchen Dritter frei.

4.4 Von allen diva-e übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die diva-e jederzeit unentgeltlich zurückgreifen kann. Nach Erbringung der Leistung ist diva-e berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Unterlagen zu vernichten. Auf Wunsch des Kunden sendet diva-e die Unterlagen zurück.

4.5 Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

4.6 Die Mitwirkungspflichten des Kunden sind Hauptleistungspflichten.

4.7 Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von diva-e bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt u. a.,

sicher zu stellen, dass ein qualifizierter Mitarbeiter des Kunden am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht, den von diva-e eingesetzten Mitarbeitern zu den vereinbarten Zeiten freier Zugang zu den jeweiligen Rechnern und der Software gewährt wird, seine Beistellungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen, den Mitarbeitern von diva-e jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Informationen versorgt, den diva-e Mitarbeitern, soweit diese zur Vertragserfüllung im Betrieb des Kunden tätig sind, ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume zur Verfügung stehen.

4.8 Erforderlich für eine ordnungsgemäße Fehlerbeseitigung ist, dass der Fehler vom Kunden ausreichend beschrieben wird und der Fehler so für diva-e bestimmbar ist, festgestellte Fehler mit einer Fehlermeldung in der vorgesehenen Form gemeldet werden, diva-e die für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden, der Kunde nicht in die Software eingegriffen oder sie verändert hat, die Software unter den bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird.

5. Lenkungsausschuss, Reviews

5.1 Zwischen den Vertragspartnern wird erforderlichenfalls ein Lenkungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus einem verantwortlichen Projektmitarbeiter (Projektleiter) jeder Seite, deren jeweiligen Vorgesetzten und bei Bedarf weiteren beratenden Personen.

5.2 Sollte es im Vertragsverlauf zu Problemen kommen, die nicht im Rahmen der normalen Projektarbeit zwischen den Vertragspartnern gelöst werden können, so wird der Lenkungsausschuss einberufen. Dieser entscheidet für beide Vertragspartner verbindlich über den weiteren Projektverlauf.

5.3 Um eine erfolgreiche, den Anforderungen des Kunden genügende Zusammenarbeit zu gewährleisten, werden gemeinsame Reviews mit dem Kunden durchgeführt. Die Art und der Umfang dieser Reviews werden projektspezifisch zwischen dem Kunden und der diva-e vereinbart.

5.4 Kommt der Kunde der Verpflichtung, angemessen an diesen Reviews teilzunehmen, nicht nach, so werden diese Aufgaben durch Mitarbeiter der diva-e übernommen. Der Kunde haftet dabei für sich hieraus ergebende Verzögerungen oder Aufwandserhöhungen.

6. Leistungsänderungen

6.1 Sollten sich seitens des Kunden im Vertragsverlauf Änderungen ergeben, die das Projektergebnis beeinflussen, so ist die diva-e davon sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Projektleiter von diva-e entscheidet in Abstimmung mit dem vom Kunden benannten Ansprechpartner daraufhin über das weitere Vorgehen. Sollte sich durch die geforderte Änderung ein erhöhter Realisierungsaufwand ergeben oder bereits erbrachte Teilleistungen unbrauchbar werden, so hat der Kunde den erforderlichen Mehraufwand zu tragen. Dies gilt auch, wenn für die Leistungen von diva-e ein Festpreis vereinbart wurde.

6.2 Die diva-e wird dem Kunden innerhalb angemessener Frist ein Angebot über die vom Kunden gewünschten Leistungsänderungen übermitteln. Die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich in der Regel um die Kalendertage, an denen diva-e Änderungswünsche des Kunden prüft, Änderungsangebote erstellt oder Verhandlungen über Änderungen führt, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

6.3 Nimmt der Kunde das ihm von diva-e übermittelte Angebot über die geänderten Leistungen nicht innerhalb einer Frist von einer (1) Woche an oder kommt im Rahmen von innerhalb dieser Frist aufgenommenen Verhandlungen über die Änderungen eine einvernehmliche Regelung nicht innerhalb von zwei (2) weiteren Wochen zustande, kann diva-e nach eigener Wahl entweder die Vertragsdurchführung gemäß dem ursprünglichen Einzelvertrag fortsetzen oder diesen Vertrag kündigen.

6.4 Vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn diva-e dem Kunden eine Änderung der Leistungen vorschlägt.

6.5 Sollten sich im Vertragsverlauf Änderungen ergeben, die das Projektergebnis beeinflussen, so wird die diva-e den Kunden davon sofort in Kenntnis setzen. Der Ansprechpartner des Kunden entscheidet in Abstimmung mit dem Projektleiter der diva-e daraufhin über das weitere Vorgehen. Ist zwischen beiden keine einvernehmliche Entscheidung möglich, so entscheidet der Lenkungsausschuss.

7. Abnahme

7.1 diva-e kann Teillieferungen oder Teilleistungen zur Abnahme vorlegen (Teilabnahme). Hierzu gehören: in sich abgeschlossene Phasen zur Erfüllung der spezifischen Phasen oder Leistungen, in sich abgeschlossene und somit funktionsfähige Teile, in sich abgeschlossene Dokumente oder Teile von Dokumenten.

7.2 Der Kunde wird jede Abnahme (auch Teilabnahme) der von diva-e erbrachten Leistungen unverzüglich durchführen. diva-e ist berechtigt, an jeder Abnahme teilzunehmen.

7.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unerheblicher Mängel zu verweigern.

7.4 Erfolgt innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen oder einer eventuell für die Abnahme vereinbarten Frist keine Ablehnung oder sonstige Reaktion des Kunden oder übernimmt er die Leistungsergebnisse in seinen Produktivbetrieb, gilt die Abnahme als erfolgt.

7.5 Beanstandungen seitens des Kunden bei der Abnahme müssen schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet werden, um die daraus resultierenden Rechte zu erhalten.

8. Verzug

8.1 Kommt diva-e schuldhaft mit der Einhaltung eines verbindlichen Liefer- oder Leistungstermins um mehr als zwei (2) Wochen in Verzug, kann der Kunde für die Zeit des Verzugs je vollendeter Woche 0,5 % des Werts der Lieferung oder Leistung, mit der sich diva-e in Verzug befindet, höchstens jedoch 5 % dieses Werts, als pauschalierten Schadensersatz verlangen, soweit diva-e nicht einen geringeren Schaden nachweist. Damit sind sämtliche Schadensersatzansprüche aus Verzug abgegolten. Eine weitergehende Haftung übernimmt diva-e im Fall des Verzugs nicht; in keinem Fall haftet diva-e über die in der Bestimmung »Haftung« festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

8.2 Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung aus Ziffer I.3.8 in Verzug, ist die verspätete Zahlung mit acht Prozentpunkten (8 %) über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

9. Sachmangel

9.1 Weist die Leistung (oder die Fehlerbeseitigungsleistung von diva-e im Rahmen eines Softwarepflegevertrages oder im Rahmen eines Support-Vertrages) einen Sachmangel auf, kann der Kunde nach Wahl von diva-e Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) verlangen. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Frist binnen derer offensichtliche Mängel gerügt werden können, zwei (2) Wochen ab Übergabe. Während dieser Frist festgestellte Mängel der vertragsgegenständlichen Leistungsergebnisse hat der Kunde in einem Mängelprotokoll festzuhalten, genau zu bezeichnen und diva-e gegenüber schriftlich mitzuteilen.

9.2 Hat der Kunde diva-e nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist gesetzt und hat diva-e die Nacherfüllung verweigert oder schlagen zwei (2) Nacherfüllungsversuche wegen desselben Sachmangels fehl, soweit sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Gleiches gilt, wenn eine Nacherfüllung für diva-e unzumutbar ist.

9.3 Darüber hinaus kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen verlangen. In keinem Fall jedoch haftet diva-e im Rahmen des Sachmangelanspruchs über die in der Bestimmung »Haftung« festgelegten Grenzen hinaus auf Schadensersatz. Weitergehende Sachmangelansprüche sind ausgeschlossen; diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9.4 Wegen Mängel der Sache, die nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der vereinbarten Gebrauchsfähigkeit oder der vereinbarten Beschaffenheit zur Folge haben, bestehen gegenüber diva-e keine Ansprüche wegen Sachmangels.

9.5 Die von diva-e zu erbringende Mangelbeseitigung hat, sofern der Mangel den Einsatz eines Programms nicht schwerwiegend beeinträchtigt, erst durch Lieferung einer weiterentwickelten Version zu erfolgen. Bei Bedarf wird diva-e Umgehungsmaßnahmen erarbeiten, soweit das zumutbar ist; bei Software von Vorlieferanten gilt das nur, wenn diva-e dazu technisch in der Lage ist.

9.6 Hat diva-e nach Meldung einer Störung im Zusammenhang mit der Software Leistungen für Fehlersuche und die Fehlerbeseitigung erbracht und liegt kein Sachmangel vor, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. Bei der Berechnung der Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Vergütungssätze der Preisliste von diva-e zugrunde gelegt.

9.7 Die Sachmangelhaftung erlischt für solche von diva-e erbrachten Leistungen, die der Kunde oder ein Dritter ändert oder in die er oder ein Dritter in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mangelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

9.8 Für eine ordnungsgemäße Fehlerbeseitigung ist erforderlich, dass der Kunde den Fehler ausreichend beschreibt, der Fehler so für diva-e bestimmbar wird, und dass festgestellte Fehler mit einer Fehlermeldung in der im Vertrag vereinbarten Form gemeldet werden. Weiterhin ist erforderlich, dass der Kunde diva-e notwendige Unterlagen für die Fehlerbeseitigung zur Einsicht zur Verfügung stellt und die Software unter den bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen entsprechend den Dokumentationen betrieben wird.

9.9 Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit einer Leistung des Zulieferers, beschränkt sich die Haftung von diva-e bei einem Sachmangel zunächst auf die Abtretung des Mangelanspruchs, der diva-e gegen den Zulieferer zusteht. Sofern der Zulieferer die Nacherfüllung verweigert oder für den Kunden unzumutbar verzögert oder sofern der Zulieferer aus anderen Gründen zur Nacherfüllung nicht in der Lage ist, richtet sich der Mangelanspruch des Kunden nach Maßgabe der 9.2 gegen diva-e. Die Verjährungsfrist ist für die Dauer der Inanspruchnahme des Zulieferers gehemmt.

9.10 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, weil der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde.

9.11 Sachmangelansprüche verjähren in einem (1) Jahr nach Abnahme der Leistung durch den Kunden oder mit der Erbringung der Leistung, sofern eine Abnahme nicht erforderlich ist. Soweit die Implementierung der Software durch diva-e erfolgt, beginnt die Verjährungsfrist mit Abschluss der Implementierung.

9.12 diva-e ist berechtigt, zur Behebung eines Sachmangels Dritte hinzuzuziehen.

9.13 Angaben in Prospekten und sonstigen Unterlagen dienen nur der Beschreibung und stellen keine Garantien dar. Garantien bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von diva-e.

10. Rechtsmängel

10.1 Werden im Zusammenhang mit der Nutzung von Software im vertraglich vereinbarten Nutzungsumfeld durch den Kunden Schutzrechte Dritter verletzt und entsprechende Ansprüche von Schutzrechtsinhabern gegenüber dem Kunden geltend gemacht, hat der Kunde nach Erhalt der Anspruchsmeldung des Dritten hiervon diva-e unverzüglich schriftlich zu unterrichten. diva-e wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder die Leistung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zum Rechnungspreis zurücknehmen. Letzteres gilt nur, wenn diva-e keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann oder diese nicht zumutbar ist.

10.2 Soweit eine Abhilfe gemäß Ziffer 10.1 nicht möglich ist oder diva-e nicht zumutbar sein sollte, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche entsprechend der Bestimmung »Haftung« zu verlangen.

10.3 Im Hinblick auf die Nutzung der Leistung informiert diva-e den Kunden unverzüglich, soweit ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.

10.4 Ansprüche des Kunden wegen eines Rechtsmangels verjähren in einem Jahr entsprechend der Ziffer 9.11.

10.5 diva-e haftet nicht, wenn eine solche Verletzung auf einer Verwendung der überlassenen Software in Verbindung mit einer anderen Software oder einer Änderung der überlassenen Software durch den Kunden beruht.

11. Sonstige Leistungsstörungen

11.1 Soweit eine Ursache – auch innere Unruhen und höhere Gewalt –, die diva-e nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung verzögert, verschiebt sich der Termin um die Dauer der Störung einschließlich einer angemessenen Anlaufphase. Der Kunde hat diva-e über die Ursache und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten, sofern die Ursache der Verschiebung im Verantwortungsbereich des Kunden liegt.

11.2 Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung der Leistungserbringung, kann diva-e auch die Vergütung des Mehraufwandes gemäß Preisliste verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereichs.

11.3 Wenn der Kunde wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung von diva-e vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde auf Verlangen von diva-e in angemessener Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin auf der Leistungserbringung besteht. Ein Rücktritt vom Vertrag ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur möglich, wenn diva-e die

Verzögerung der Leistungserbringung zu vertreten hat. Die Beweislast hierfür liegt beim Kunden.

12. Termine, Fristen

In Verträgen genannte Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Kunden und von diva-e schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind, andernfalls sind alle Termine/Fristen unverbindlich.

13. Abwerbverbot

Während der Dauer eines Projekts und während eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten danach, werden die Vertragspartner keinen Mitarbeiter des anderen Vertragspartners mittelbar oder unmittelbar aktiv abwerben oder dies versuchen.

14. Unterbeauftragung

14.1 Die diva-e behält sich das Recht vor, Unteraufträge an Dritte zu vergeben.

14.2 Die Auswahl und Überwachung dieser Dritten obliegt diva-e.

15. Haftung

15.1 Für einen Schaden, der auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von diva-e zurückzuführen ist, haftet diva-e unbegrenzt. Ferner haftet diva-e unbegrenzt unabhängig vom Grad des Verschuldens für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie verschuldensunabhängig für Schäden aus der Übernahme einer Garantie gemäß § 276 Abs.1 BGB. Übernimmt diva-e für bestimmte Eigenschaften der vertraglich geschuldeten Leistung eine Garantie, so ist eine solche Garantie nur dann für diva-e verbindlich, wenn diese durch diva-e schriftlich erklärt worden ist.

15.2 diva-e haftet für leicht fahrlässig verursachte Schäden nur in den Fällen der Verletzung so genannter Kardinalspflichten. Kardinalspflichten sind solche grundlegenden Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluss des Kunden waren und auf deren Einhaltung dieser vertrauen durfte. In den Fällen leicht fahrlässiger Kardinalspflichtverletzung ist die Haftung je Schadensereignis bei Sachschäden auf 10 % und bei sonstigen Schäden auf 25 % – bezogen auf das Volumen der diva-e zustehenden Vergütung des jeweiligen Einzelvertrages – begrenzt; für alle Schäden innerhalb eines Kalenderjahres jedoch jeweils auf höchstens das Doppelte dieser Beträge.

15.3 Die Haftung wird in den Fällen der Ziffer 15.2 im dort vorgegebenen Rahmen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

15.4 Aussagen von diva-e über Eigenschaften (Beschaffenheit) der Leistung gelten nur dann als garantiert, wenn diese Aussagen durch diva-e schriftlich erfolgt sind.

15.5 Für fahrlässig verursachte Schäden aus Datenverlust entfällt die Haftung von diva-e, wenn der Kunde nicht sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, welches in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Im Übrigen ist die Haftung auf die Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes begrenzt, der bei täglicher Datensicherung entstanden wäre, maximal jedoch bis zu der in Ziffer 15.2 genannten Höhe.

15.6 Die in diesen Bedingungen enthaltenen Haftungsbegrenzungen findet auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung

15.7 Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt wird, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe von diva-e, der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer von diva-e.

16. Referenzangabe

16.1 diva-e ist unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Geheimhaltung berechtigt, die dem Vertrag zugrunde liegende Leistungserbringung unter namentlicher Nennung des Kunden als Referenzprojekt zu benennen.

16.2 diva-e hat das Recht, auf Messen, Tagungen und sonstigen Veranstaltungen sowie in Pressemitteilungen, Success Stories und Werbeanzeigen in Print-, elektronischen und sonstigen Medien (Werbematerial), die Marken-, Warenzeichen, den Namen, Logos und Slogans des Kunden zu verwenden.

17. Datenschutz

17.1 diva-e verarbeitet Kunden-Daten nach den Regeln der europäischen und der deutschen Datenschutzgesetze (die im Folgenden genannten Vorschriften sind solche der europäischen Datenschutz- Grundverordnung, kurz DSGVO), d. h. nur, soweit und solange es für die Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfragen erfolgen, erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO) oder Kunden eine entsprechende Einwilligung in die

Verarbeitung erteilt haben (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO) oder die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen der diva-e oder Dritten erforderlich ist, z. B. in folgenden Fällen: Geltendmachung von Ansprüchen, Verteidigung bei Rechtsstreitigkeiten; Erkennung und Beseitigung von Missbrauch; Verhinderung und Aufklärung von Straftaten; Gewährleistung des sicheren IT-Betriebs; Art. 6 Abs. 1 f DSGVO oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben, z. B. Aufbewahrung von Unterlagen für handels- und steuerrechtliche Zwecke (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO), oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO).

17.2 Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der Seite www.diva-e.com/datenschutzhinweise-cloud zu finden.

18. Vertraulichkeit

18.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unbeschadet der Regelung in Ziffer 18 diesen Vertrag und die ihnen unter diesem Vertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art der jeweils anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der betroffenen Partei nicht zu verwerten oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Die Weitergabe an Dritte, die einer gesetzlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung unterliegen, ist nicht zustimmungspflichtig. Die Weitergabe an Mitarbeiter, welche die Informationen für ihre Tätigkeit bei Durchführung von vertragsgegenständlichen Leistungen benötigen, bedarf ebenfalls keiner Zustimmung. Die Parteien stellen jedoch sicher, dass solche Mitarbeiter an entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch für die Durchführung dieses Vertrages beschränkt. Jede Partei informiert die andere Partei unverzüglich nach Kenntniserlangung über etwaige unbefugte Offenlegungen oder einen möglichen Verlust vertraulicher Informationen.

18.2 Ziffer 20.1 findet keine Anwendung für Informationen, die nachweislich die andere Partei von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhalten wird, bei Abschluss dieses Vertrages bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt wurden, bei der Partei, die diese Informationen empfängt, bereits zuvor vorhanden waren, oder bei der Partei, die diese Informationen empfängt, bereits unabhängig von der Mitteilung entwickelt wurden.

18.3 Weder durch diese Ziffer 18 noch durch die gegenseitige Mitteilung von Informationen, gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, werden keine Eigentums-, Lizenz-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte eingeräumt.

18.4 Das Offenlegungsverbot gemäß Ziffer 20.1 gilt nicht, soweit die Parteien gesetzlich oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnungen zur Offenlegung der Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall ist die zur Offenlegung verpflichtete Partei jedoch verpflichtet, vorab die andere Partei von der Offenlegung der Informationen zu benachrichtigen, damit die andere Partei die Möglichkeit hat, sich gegen eine solche Offenlegung zu verteidigen diese zu verhindern oder zu beschränken. Die zur Offenlegung verpflichtete Partei wird sich nach besten Kräften gegenüber den die Offenlegung anordnenden behördlichen Stellen dafür einsetzen, dass sämtliche vertraulichen Informationen, die offen zu legen sind, vertraulich behandelt werden.

18.5 Die Vertraulichkeitsbindungen dieses Vertrages bestehen auch nach Beendigung dieses Vertrages für einen Zeitraum von drei (3) Jahren fort. Hinsichtlich des Schutzes von personenbezogenen Daten gilt die Vertraulichkeitsbindung zeitlich unbegrenzt.

18.6 Die Bestimmungen hinsichtlich des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Ziffer 17 bleiben unberührt.

19. Übertragung von Rechten und Pflichten

19.1 Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger, schriftlicher Einwilligung der diva-e auf Dritte übertragen.

19.2 Die Einwilligung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

20. Verjährung, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

20.1 Sämtliche vertraglichen Schadensersatzansprüche sowie Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der Leistung verjähren mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist.

20.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

20.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt, sofern der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.